

Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen

S 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Art. 3 Abs. 4 RPG

Die Standortentscheide und Investitionen in öffentliche Bauten und Anlagen werden mit dem Raumkonzept abgestimmt.

RP, R 1

Eine angemessene Verteilung von Versorgungseinrichtungen wird angestrebt.

RP, H 3.4

Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung über die Standorte der Berufsfachschulen.

§ 13 GBW

Der Grosse Rat ist zuständig für die Genehmigung von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonalen und gemischtwirtschaftlicher Hochschulen.

§ 4 Abs. 2 HIG

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hat in jedem Vertragskanton mindestens einen Standort.

§ 2 Abs. 1 Staatsvertrag
AG, BL, BS und SO

Der Grosse Rat beschliesst über Errichtung und Standort der Mittelschulen; er berücksichtigt dabei die Interessen der Regionen.

§ 33 Abs. 1 Schulgesetz

Der Kanton Aargau führt in Brugg die kantonale Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg und in Aarau die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau.

§ 1 V BFGS und HFGS

Der Regierungsrat legt die Standorte für Brückenangebote (Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) und die kantonalen höheren Fachschulen fest.

§ 7 Abs. 2 und
§ 30 Abs. 3 GBW

Herausforderung

Wegen der hohen Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Bauten sind Standortoptimierungen anzustreben. Diese Standortentscheide können in Konflikt mit den regionalen Bedürfnissen geraten. Verkehrsangebot und Standortentscheide sind aufeinander abzustimmen.

Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton, Bezirk und Bund sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

Stand / Übersicht

Öffentliche Bauten und Anlagen (höhere Schulen, Spitäler, öffentliche Dienste, Sport- und Freizeitanlagen sowie Verwaltungsbauten) sind für den grössten Teil der Bevölkerung in ausreichendem Masse und gut erreichbar vorhanden. Eine gute Erschliessung für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr ist gewährleistet.

Der Kanton führt eine Übersicht über den Stand und die geplanten Erweiterungen der kantonalen, regionalen und überkommunalen öffentlichen Bauten und Anlagen. Das periodisch nachzuführende Verzeichnis enthält Angaben zu Zweck, Ort und Planungsstand der öffentlichen Bauten und Anlagen.

In den Richtplan werden nur Standorte von Bauvorhaben aufgenommen, die einer räumlichen Abstimmung bedürfen oder aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe festzusetzen sind.

Bestehende Bauten und Anlagen gelten als Ausgangslage und werden nicht im Richtplan aufgeführt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Bund und Kanton stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gemäss Raumkonzept Aargau ab. Öffentliche Bauten und Anlagen werden der Funktion entsprechend durch den öffentlichen Verkehr sowie durch Radwege (inklusive Parkierung) und Fusswege gut erschlossen.
- B. Standortentscheide in Grenzregionen sind soweit notwendig mit den Behörden der Nachbargebiete abzustimmen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist zu vertiefen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung

- 1.1 Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Bund, Kanton und Bezirken sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

2. Zusammenarbeit mit dem Bund

- 2.1 Der Bund spricht die Massnahmen zur besseren Nutzung bestehender Bauzonenflächen und Bauten mit dem Kanton ab. Die militärischen Bauten sind einzubeziehen, sofern nicht Gründe der Geheimhaltung dies verunmöglichen.

3. Vorhaben

- 3.1 Die folgenden Vorhaben sind im Richtplan aufgenommen:

Standort	Vorhaben	Stand
Aarau ¹	Standort kantonale Schule für Berufsbildung (KSB) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau, Baden, Brugg, Gränichen, Lenzburg, Rheinfelden, Windisch, Wohlen, Zofingen	Standorte Berufsfachschulen (gemäss Konzept) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau, Baden, Lenzburg, Stein, Wettingen, Windisch, Wohlen, Zofingen	Standorte Mittelschulen mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau (Torfeld Süd)	a) Sportstadion (Flächenreservation) b) Grosssporthalle	Festsetzung Festsetzung
Buchs-Suhr (Steinfeld)	Freihalten für Standort ÖBA (unbestimmte Nutzung)	Festsetzung
Suhr	Standort Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFSGS) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Villigen, Würenlingen	Paul Scherrer Institut; Erweiterung inklusive Neueinzonung im öffentlichen Interesse	Festsetzung
Eiken	Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ)	Vororientierung

¹ Mit Aussenstellen Baden, Rheinfelden und Wohlen.

